Aktenzeichen: 2.1 1760

Benutzungsordnung für die Wertstoffinseln der Stadt Wasserburg a. Inn vom 15.11.2018

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt für die Wertstoffinseln der Stadt Wasserburg a. Inn auf Grundlage

- -des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- -des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Art. 3, 7 BayAbfG)
- -der Gemeindeordnung (Art. 24 GO)
- -der Rechtsverordnung des Landkreises Rosenheim nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG
- -der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (AWS)
- -der Abfallgebührensatzung der Stadt Wasserburg a. (AGS)

in den jeweils gütigen Fassungen folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Nutzer der Wertstoffinseln der Stadt Wasserburg a. Inn. Sie beruht auf den §§ 15 und 16 der AWS der Stadt Wasserburg a. Inn und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.
- 2. Mit Betreten der Wertstoffinsel erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Wertstoffinsel sowie dessen Zu- und Abfahrtsbereiche. Die Nutzer haben sich vor dem Aufenthalt auf der Wertstoffinsel über die Inhalte dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zu informieren.

§ 2 Zugelassene Abfälle, Benutzungsrecht

- 1. Auf den Wertstoffinseln dürfen gemäß § 15 der AWS ausschließlich folgende Wertstoffe in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im Bringsystem entsorgt werden:
 - a) Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpG), wie
 - Glasverpackungen (Hohlglas) getrennt nach den Farben Weiß, Grün und Braun
 - Leichtverpackungen wie Weißblechverpackungen, Aluminiumverpackungen, Getränkeverbundverpackungen, Kunststoffverpackungen
 - b) Textilien und Schuhe.
- Voraussetzung für die Entsorgung ist, dass die Wertstoffe auf an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Wasserburg a. Inn angeschlossen Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Wasserburg a. Inn angefallen sind

§ 3 Benutzungszeiten

- 1. Die Entsorgung von Wertstoffen auf der Wertstoffinsel ist nur zu den Benutzungszeiten erlaubt. Die Benutzungszeiten sind werktags von 07.00 20.00 Uhr.
- 2. Während der Benutzung ist auf eine geräuscharme Entsorgung zu achten.

§ 4 Zutritt zu den Wertstoffinseln

Der Aufenthalt auf den Wertstoffinseln ist nur solange gestattet, wie dies zur Entsorgung der Wertstoffe erforderlich ist. Nach Beendigung der Entsorgungstätigkeit muss die Wertstoffinsel unverzüglich wieder verlassen werden. Personen die keine Entsorgungstätigkeit ausüben und auch nicht Mitarbeiter oder beauftragte Dritte der Stadt sind, ist der Zutritt verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht. Außerhalb der Benutzungszeiten ist das Betreten der Wertstoffinseln nicht gestattet.

§ 5 Überwachung

- 1. Den Anweisungen der Vertreter der Stadt Wasserburg a. Inn ist unbedingt Folge zur leisten. Die Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebsund Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann ein Betretungsverbot erteilt werden.
- 2. Die Vertreter der Stadt sind berechtigt Kontrollen durchzuführen und sich nach der Art und Herkunft der Abfälle zur erkundigen. Sie sind berechtigt, in begründeten Fällen die Entsorgung von Abfällen zu verbieten. Die Stadt übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Nutzern aufgrund von Abweisungen entstehen. Im Zweifelsfall hat der Nutzer sich schon vor der Anlieferung bei der Stadt über die Annahmebedingungen zur informieren.
- Die Stadt behält sich vor unerlaubte Abfallentsorgungen zur Beweissicherung mittels Video- oder Fotoaufnahmen festzuhalten. Unerlaubte Abfallentsorgungen werden zur Anzeige gebracht.

§ 6 Entsorgung

- Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Wertstoffe in das Eigentum der Stadt bzw. des jeweiligen Systembetreibers über. Dies gilt nicht sofern Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- 2. Die Wertstoffe sind vom Nutzer bereits nach den jeweiligen Abfallarten getrennt und in solchen Abmessungen anzuliefern, dass das Einfüllen in die entsprechenden Sammelbehälter möglich ist.
- 3. Die Wertstoffe sind vom Nutzer jeweils in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzufüllen. Es dürfen keine Abfälle neben die Sammelbehälter oder vor den Wertstoffinseln abgestellt werden. Andere Abfälle als die für die jeweiligen Sammelbehälter vorgesehenen Abfälle dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.
- 4. Betriebliche Einrichtungen dürfen nicht verändert werden.
- 5. Verschmutzungen auf oder vor den Wertstoffinseln, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Nutzer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- 7. Beim Betreten der Wertstoffinseln ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.

§ 7 Verbote

- Das Rauchen, offenes Feuer und das Konsumieren von Alkohol auf den Wertstoffinseln ist verboten.
- 2. Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es verboten, in die Sammelbehälter einzusteigen.
- 3. Das Zerlegen von Abfällen auf den Wertstoffinseln ist verboten.

§ 8 Verlorene Gegenstände

Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Wertstoffinseln gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 9 Haftung, Haftungsausschluss

- Das Betreten, Befahren und Nutzen der Wertstoffinseln erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer der Wertstoffinseln haften für alle verursachten Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Stadt, sie sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- 2. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.
- 3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- 4. Die Stadt und das Betriebspersonal haften nicht für
 - a) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehende nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können
 - b) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch Dritte verursacht wurden
 - c) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei der Anlieferung oder Entladung entstehen
 - d) Schäden die durch Dritte verursacht werden
 - e) Schäden durch einen missbräuchlichen Umgang mit den Abfällen
 - f) Schäden durch unzulässig angelieferte oder verunreinigte Abfälle
 - g) Schäden bei unbefugten Betreten der Wertstoffinseln sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung.

§ 10 Bußgeld, Betretungsverbot

- 1. Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der AWS können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2. Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Betretungsverbot erteilt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 15.11.2018 Stadt Wasserburg a. Inn

gez. Michael Kölbl 1. Bürgermeister